

## **Satzung über die Benutzung öffentlicher Grünanlagen und Spielplätze der Gemeinde Muhr a. See**

Auf Grund der Art. 23 Satz 1, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 140), erlässt die Gemeinde Muhr a. See (Gemeinderatsbeschluss vom 17.04.2007) folgende Satzung:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

1. Die im Gemeindegebiet Muhr a. See vorhandenen gemeindlichen Grünanlagen (Flächen, die mit Rasen, Blumen und Gehölzen bepflanzt sind und gärtnerisch gepflegt werden) und die gemeindlichen Kinderspielplätze sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Muhr a. See.
2. Diese Anlagen gelten als gewidmet, wenn sie die Gemeinde Muhr a. See der Allgemeinheit tatsächlich zugänglich gemacht hat.

### **§ 2 Grünanlagen und Spielplätze**

1. Zu den Kinderspielplätzen gehören alle der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Plätze, die mit Spielgeräten für Kinder ausgestattet sind einschl. der in ihrem Umfeld vorhandenen Rasenflächen und Spielbereiche sowie die angelegten Bolzplätze.
2. Zu den Grünanlagen und Spielplätzen i. S. dieser Satzung gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Schulen, Kindertagesstätten sowie der Wald i. S. der Forstgesetze.

### **§ 3 Bestandteile der Einrichtungen**

1. Bestandteile der Grünanlagen und Kinderspielplätze i. S. des § 2 sind auch alle Wege und Plätze, natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen. Soweit Wege straßenrechtlich gewidmet sind, bleibt diese Regelung unberührt.
2. Einrichtungen sind
  - a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z. B. Plastiken, Vasen, Kübel, Beleuchtungseinrichtungen, Rankgerüste, Zäune usw.)
  - b) alle Gegenstände, die den Benützern zum Gebrauch dienen (z. B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe usw.) und
  - c) bauliche Einrichtungen (z. B. Brunnen, Denkmäler usw.)

### **§ 4 Benutzungsrecht und Haftung**

1. Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen steht im Rahmen dieser Satzung allen Personen frei. Sie erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze steht im Rahmen dieser Satzung mit folgenden Einschränkungen allen Personen frei:
  - a) Die Sandspielbereiche stehen Kleinkindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr zur Verfügung.
  - b) Die Geräte und Spielbereiche stehen Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zur Verfügung.
  - c) Die Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren und nur mit Zustimmung oder unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten bzw. Erziehungsbeauftragten benutzt werden.
  - d) Kleinkinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sollen sich bei der Benutzung der Spielplätze unter der Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder Erziehungsbeauftragten befinden
  - e) Vom Besuch der Kinderspielplätze sind grundsätzlich ausgeschlossen  
Personen, die wegen Sittlichkeitsdelikten oder Beschädigung von öffentlichen Anlagen vorbestraft

sind,

Betrunkene

Personen, die gegen Anstand und Sitte verstoßen.

- f) Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- 3. Besucher und Benützer und deren Aufsichtspflichtige haften der Gemeinde Muhr a. See für jeden durch ihr Verschulden entstandenen Schaden.
- 4. Für Personen- und Sachschäden, der Besuchern und Benutzern durch Dritte zugeführt wird, übernimmt die Gemeinde Muhr a. See keine Haftung.
- 5. Die Gemeinde Muhr a. See haftet bei Verschulden ihrer Bediensteten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### **§ 5 Allgemeines Verhalten**

Die Benützer haben sich auf den öffentlichen Einrichtungen i. S. dieser Satzung so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile nicht beschädigt, verändert oder verunreinigt werden.

#### **§ 6 Benutzungsregeln**

Den Benutzern der Grünanlagen und Kinderspielplätze ist es insbesondere untersagt:

- 1. Auf Spielplätzen Hunde oder Pferde mitzubringen bzw. zu reiten,
- 2. zu verschmutzen und durch Hundekot verunreinigen zu lassen,
- 3. Rad zu fahren, ausgenommen auf ausgewiesenen Radwegen,
- 4. zu nächtigen,
- 5. ohne schriftliche Genehmigung Tonübertragungs- oder Wiedergabegeräte zu benutzen, wenn andere dadurch gestört werden (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz) oder unzulässigen Lärm zu erzeugen (§ 117 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten),
- 6. alkoholische oder andere berauschende Mittel mitzubringen oder zu sich zu nehmen oder dort in angetrunkenem Zustand zu verweilen,
- 7. die aufgestellten Ruhebänke, Stühle, Spielgeräte oder Tische zu verunreinigen oder diese Gegenstände und die Papierkörbe unbefugt von ihrem Platz zu entfernen,
- 8. die Papierkörbe zur Ablagerung von Hausmüll, Flaschen, Dosen, Styropor und sperrigen Gütern zu benutzen,
- 9. Hunde auf Grünanlagen frei oder an überlanger (ausziehbarer) Leine herumlaufen zu lassen,
- 10. ohne besondere Erlaubnis Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art freizubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder Veranstaltungen durchzuführen.

#### **§ 7 Benutzungssperre**

- 1. Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume (z. B. Instandsetzungsarbeiten oder Veranstaltungen) für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.
- 2. In den Wintermonaten (15. November bis 31. März) geschieht die Benutzung von Verkehrsflächen in den Grünanlagen auf eigene Gefahr. Ein regelmäßiger Winterdienst wird auf diesen Flächen nicht vorgenommen.

### **§ 8 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme**

1. Wer Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
2. Gegen einen säumigen Verpflichteten, der einer Handlung, die ihm nach dieser Satzung auf Grund einer der nach dieser Satzung ergangenen Anordnung obliegt, nicht nachkommt, kann die Ersatzvornahme auf dessen Kosten angeordnet werden (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 GO).

### **§ 9 Besondere Benützung**

Die Benützung der Grünanlagen und Kinderspielplätze über die Zweckbestimmung des § 4 hinaus bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde Muhr a. See.

### **§ 10 Anordnungen und Ausnahmen**

1. Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
2. Die Gemeinde kann von den Vorschriften dieser Satzung im öffentlichen Interesse Ausnahme zulassen.

### **§ 11 Zuwiderhandlungen, Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer

1. entgegen § 6 Satz 1 Ziff. 1 auf Spiel- und Bolzplätze Hunde oder Pferde mitbringt bzw. reitet,
2. entgegen § 6 Satz 1 Ziff. 2 Grünanlagen verschmutzt oder durch Hundekot verunreinigen lässt,
3. entgegen § 6 Satz 1 Ziff. 3 Grünanlagen und Spielplätze befährt,
4. entgegen § 6 Satz 1 Ziff. 4 auf den Anlagen nächtigt,
5. entgegen § 6 Satz 1 Ziff. 6 alkoholische oder andere berauschende Mittel auf Grünanlagen oder Kinderspielplätze mitbringt, zu sich nimmt oder dort in angetrunkenem Zustand verweilt,
6. entgegen § 6 Satz 1 Ziff. 7 die Einrichtungen verunreinigt oder ihren Standplatz verändert,
7. entgegen § 6 Satz 1 Ziff. 8 Papierkörbe abweichend von ihrer Bestimmung benutzt,
8. entgegen § 6 Satz 1 Ziff. 9 Hunde auf Grünanlagen frei oder an überlanger Leine herumlaufen lässt,
9. entgegen § 6 Satz 1 Ziff. 10 die öffentlichen Einrichtungen benutzt oder Veranstaltungen durchführt, ohne über eine besondere Erlaubnis zu verfügen.

### **§ 12**

Diese Satzung tritt am 01.06.2007 in Kraft.

  
(Fitzner)  
1. Bürgermeister

